

Bundessozialgericht

11b RAr 4/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

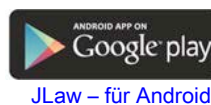
Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober
1987 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
16. Oktober 1985 aufgehoben und der Rechtsstreit zur er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

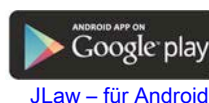
I

Der Kläger ist Träger einer Ende 1978 eröffneten anerkannten Werkstatt für Behinderte (WfB). In der Zeit von August bis Dezember 1979 waren von den eingerichteten 120 Plätzen 76 belegt, und zwar 70 Plätze von Teilnehmern des Arbeitsbereichs, für die der beigeladene Landschaftsverband die Kosten übernommen hatte, und 6 Plätze von Behinderten des Arbeitstrainingsbereichs, denen die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Übernahme der angemessenen und vom Behinderten zu tragenden Kosten zugesichert hatte.

In einer der Beklagten übersandten Kostenaufstellung für den Trainingslehrgang errechnete der Kläger einen Tagessatz von 50,11 DM. Die Beklagte sah mit Schreiben vom 17. Januar 1980 einen Tagessatz von etwa 30,-- DM als angemessen an, so daß Abschlagszahlungen nur in dieser Höhe geleistet werden könnten. Der Kläger legte Widerspruch ein und berechnete den Erstattungsanspruch auf 37.038,60 DM unter Berücksichtigung eines Tagessatzes von 43,32 DM. Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 13. Oktober 1980 einen Tagessatz von 35,-- DM als angemessen an mit der Rechtsmittelbelehrung, daß der Bescheid Gegenstand des Vorver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

fahrens werde. Nach Auffassung der Beklagten kann der einzelne Behinderte mit den Gesamtkosten, soweit diese unabhängig vom Belegungsgrad anfallen, nur nach Maßgabe der Platzkapazität von 120 Plätzen (also zu 1/120) und nicht, wie von dem Kläger berechnet, nach Maßgabe der 76 belegten Plätze (1/76) belastet werden. Der weitergehende Widerspruch wurde zurückgewiesen; die anteilige Zurechnung von Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der in der Werkstatt beschäftigten Behinderten ermittle nicht die tatsächlichen Kosten für die Durchführung der Maßnahme, sondern bedeute eine Finanzierung von Defizitkosten (Widerspruchsbescheid vom 28. November 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die auf zusätzliche Gewährung eines Betrages von 6.294,24 DM für die Förderung 6 Behinderter in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1979 gerichtete Klage durch Urteil vom 7. Juli 1983 mit der Begründung abgewiesen, der Kläger könne Erstattung von Lehrgangsgebühren nicht als eigenes Recht gegen die Beklagte geltend machen, denn der Anspruch auf Kostenerstattung stehe dem Behinderten zu, der seinerseits dem Kläger verpflichtet sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die von dem SG im Urteilstenor zugelassene Berufung des Klägers mit Urteil vom 16. Oktober 1985 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der von dem Kläger geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch finde weder im Gesetz noch in einer mit der Beklagten getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Grundlage. Eine Erstattungspflicht der Beklagten lasse sich nicht aus § 61 des Arbeitsförderungsge-



-4-

setzes (AFG) herleiten, denn Gegenstand der angefochtenen Bescheide sei nicht die institutionelle Förderung von Einrichtungen des Klägers. Leistungen aus der individuellen Förderung der beruflichen Rehabilitation, die streitig seien, stünden grundsätzlich den Behinderten selbst zu, die den erforderlichen Antrag gestellt hätten und denen gegenüber die Beklagte die Übernahme der ihnen entstehenden Kosten zugesagt habe. Das von den Behinderten im Antragsformular erklärte Einverständnis mit einer direkten Kostenabrechnung zwischen Kläger und Beklagter sei weder als Abtretung noch als Ermächtigung zu werten, die Kosten im eigenen Rahmen geltend zu machen, sondern berechtige lediglich die Beklagte zur Zahlung an den Kläger mit befreiender Wirkung. Die Mitwirkung der Beklagten an den Entscheidungen des Fachausschusses begründe keine Verpflichtung zur Kostenerstattung gegenüber dem Kläger. Die in den Protokollen über die Fachauschußsitzungen enthaltene Äußerung zur Kostenregelung beinhalte keine Verpflichtungserklärung des Vertreters der Beklagten gegenüber dem Kläger, sondern nur die Inaussichtstellung bzw Ankündigung einer Kostenzusage gegenüber dem Behinderten. Auch aus der Beteiligung der Beklagten am Verfahren über die Anerkennung der WfB folge keine Verpflichtung zum Ersatz etwaiger durch Unterbelegung verursachter Kosten.

Mit der von dem LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 56 AFG. Er ist der Auffassung, er könne, da er im Auftrag der Beklagten nach deren Weisungen Aufgaben durchführe, die der Beklagten nach § 3 AFG zugewiesen seien, von ihr auch Erstattung von Unterbelegungskosten verlangen. Diese seien als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

erforderliche Kosten iS des § 56 AFG anzusehen. Die Unterbelegung könne nicht ihm als Träger der WfB zur Last gelegt werden, sondern sei von der Beklagten, die in Erfüllung der ihr nach § 3 AFG auferlegten Verpflichtung die Planung der WfB nach Zeit und Umfang mit Weisungen begleitet habe, mitzuverantworten. Würden die im Hinblick auf die Anlauf- und Unterbelegungsprobleme der WfB verursachten Defizite, die er als gemeinnützige, auf Selbstkostenbasis arbeitende und keine Gewinne erwirtschaftende Institution nicht ausgleichen könne, nicht als erforderliche Kosten iS des § 56 AFG von der Beklagten erstattet werden, wäre er in seinen Rechten aus Art 14 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Da er die den Behinderten nach § 56 AFG zustehenden Ansprüche insgesamt direkt mit der Beklagten abgerechnet habe, sei er entweder aufgrund rechtsgeschäftlicher Abtretung oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur klageweisen Geltendmachung befugt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und unter Abänderung der Bescheide vom 17. Januar 1980 und 13. Oktober 1980 sowie des Widerspruchsbescheides vom 28. November 1980 die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Förderung von 6 Behinderten in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1979 zusätzlich 6.294,24 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Der Beigeladene hat sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Entscheidung des LSG leidet an einem Verfahrensmangel, der von Amts wegen zu beachten ist und dessen Vorliegen dem Senat eine Entscheidung in der Sache verwehrt. Nach der Sachlage des vorliegenden Falles sind die 6 Behinderten, für deren Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Kostenerstattung begehrt wird, an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so daß sie gemäß § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) notwendig beizuladen sind.

Das Unterbleiben einer nach § 75 Abs 2 1. Alternative SGG notwendigen Beiladung ist bei zulässiger Revision von Amts wegen zu beachten (SozR 1500 § 75 Nr 1, st Rechtsprechung). Der Kläger stützt mit der Revision den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch nicht nur auf die Behauptung, er sei zur Leistungserbringung beauftragt, sondern auch darauf, daß er aufgrund einer Abtretung bzw im Wege der Prozeßstandschaft berechtigt sei, die in der Person der einzelnen Behinderten entstandenen Ansprüche auf Rehabilitation (§ 56 AFG) gegenüber der Beklagten geltend zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

machen.

Der vorrangig durch die gestellten Anträge bestimmte Streitgegenstand umfaßt diese Ansprüche, gleichgültig ob es sich dabei um mehrere prozessuale Ansprüche oder um einen prozessualen Anspruch mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt. Nach dem seit Klageerhebung unverändert gebliebenen Antrag, die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, für die Förderung von 6 Behinderten zusätzlich 6.294,24 DM zu zahlen, wird der streitige Spitzenbetrag jedenfalls auch auf den im Bescheid geregelten Anspruch gestützt. Die Bescheide regeln zwar nicht ausdrücklich, ob sie sich auf einen originären Anspruch des klagenden Maßnahmeträgers oder auf in der Person der Behinderten entstandene Ansprüche beziehen. Die Bescheide sind daher aus der Sicht des Empfängers in dem Sinne auszulegen, in dem sie am ehesten der Rechtslage entsprechen. Dabei ist davon auszugehen, daß Ansprüche des Maßnahmeträgers aufgrund einer Vereinbarung (zu gesetzlichen Ansprüchen vgl BSGE 58, 54, 57 f = SozR 5420 § 87 Nr 1) mit dem Rehabilitationsträger nicht durch Verwaltungsakt geregelt werden dürfen, gleichgültig ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich auf der Ebene der Gleichordnung zu beurteilen sind. Die Bescheide können daher nur dahin verstanden werden, daß sie die in der Person der Behinderten entstandenen Ansprüche regeln. Ihre Adressierung an den Maßnahmeträger ist dann dahin zu verstehen, daß dieser als Rechtsnachfolger oder als zur Geltendmachung im eigenen Namen ermächtigt anerkannt wird. Letztere Auslegung liegt jedenfalls näher als die Annahme, die Beklagte habe einen originären Anspruch des Maßnahmeträgers durch Verwal-



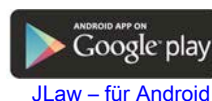
tungsakt regeln wollen, oder der Verwaltungsakt lasse die geregelte Forderung unbestimmt, so daß er infolge inhaltlicher Unbestimmtheit nichtig wäre.

Über die in der Person der Behinderten entstandenen Ansprüche war auch nach dem vorgetragenen Sachverhalt und Klagegrund zu entscheiden. Der Kläger hat zwar in allen drei Instanzen in erster Linie geltend gemacht, daß sich die Beklagte ihm gegenüber zur vollen Kostenerstattung verpflichtet habe. Zum Klagegrund gehört aber auch die vom LSG getroffene Feststellung, daß die den Behinderten erteilten Bewilligungsbescheide den Vermerk enthalten, die durch die Lehrgangsteilnahme entstehenden Kosten würden von der BA übernommen, soweit sie angemessen und vom Behinderten zu tragen seien. Hierzu hat der Kläger vor dem SG vorgebracht, von der Beklagten werde "das Recht der Behinderten auf volle Erstattung der Kosten" vollends ignoriert, und vor dem LSG, die von der Beklagten gegenüber den Behinderten erklärte Kostenübernahme habe Drittwirkung gegenüber dem Kläger. Der Kläger hat allerdings vor dem LSG zur Niederschrift erklärt, "daß der Kläger (gemeint ist die Beklagte)...eine öffentlich-rechtliche vertragliche Verpflichtung übernommen hat, für die Kosten der streitbefangenen Art gegenüber dem Kläger aus eigener Rechtspflicht einzustehen. Der Besuch der betroffenen Behinderten in der Werkstatt ist lediglich eine tatsächliche, das Entstehen des Anspruchs mitbegründende Voraussetzung". Das kann dem Wortlaut entsprechend nur als Rechtsauffassung und nicht als Einschränkung der Klage verstanden werden. Hätte der Kläger seine Klage auf den originären Anspruch beschränken wollen, so hätte er folgerichtig nicht mehr



die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage weiterverfolgt, sondern die volle Aufhebung des Bewilligungsbescheides (mangels Regelungsbefugnis) beantragt und daneben eine reine Leistungsklage erhoben. Da eine solche der Interessenlage widersprechende Klageeinschränkung mit der deswegen erforderlichen Deutlichkeit weder der Erklärung zur Niederschrift noch dem gestellten Berufungsantrag entnommen werden kann, braucht nicht erörtert zu werden, ob eine solche Einschränkung zulässig gewesen wäre. Die Zulässigkeit einer Teilklagerücknahme hätte zur Voraussetzung, daß es sich jeweils um verschiedene prozessuale Ansprüche handelt; einer Einschränkung des Sachverhaltsvortrages bei Annahme eines einheitlichen Anspruchs könnte der Amtsermittlungsgrundsatz entgegenstehen.

Dementsprechend haben beide Vorinstanzen die Frage, ob der Kläger seinen Zahlungsanspruch auf die in der Person der Behinderten entstandenen Ansprüche als deren Rechtsnachfolger aufgrund einer Abtretung oder aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung stützen kann, nicht offengelassen, sondern im verneinenden Sinn entschieden. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils heißt es hierzu, die von den Behinderten der Beklagten im Antragsformular erteilte Erlaubnis, die in Rechnung gestellten Maßnahmekosten unmittelbar mit dem klagenden Maßnahmeträger abzurechnen, enthalte weder eine Abtretung noch eine Ermächtigung, die Kosten im Namen der Behinderten geltend zu machen. Mit dem Vorbringen, da der Revisionskläger insgesamt die Ansprüche der Behinderten, die diesen nach § 56 AFG zustehen, in direktem Abwicklungsverhältnis mit der beklagten BA abgerechnet habe, sei



der Kläger auch entweder aufgrund rechtsgeschäftlicher Abtretung oder im Rahmen einer zulässigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur klageweisen Geltendmachung befugt, ist die Revision auch in diesem Punkt hinreichend begründet worden.

Bei dieser Sachlage war eine Beiladung der betroffenen Behinderten im Berufungsverfahren nach § 75 Abs 2 1. Alternative SGG notwendig geboten, da die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingreift. Hierfür maßgebend ist das zunächst als begründet unterstellte Klagebegehren (SozR 1500 § 75 Nr 34), also die erstrebte Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis, auch wenn die Rechtsprechung gelegentlich von der "zu erwartenden Entscheidung" spricht (vgl etwa BSGE 11, 262, 265; 46, 232, 233).

Die begehrte Entscheidung, daß die Beklagte aufgrund der Abtretung an den Kläger (und damit nicht mehr an die Behinderten) zu leisten habe, kann gegenüber dem Kläger und den Behinderten nur einheitlich ergehen. Die insoweit zu entscheidende Frage der Aktivlegitimation greift unmittelbar in die Rechtssphäre des Behinderten ein. Die Aktivlegitimation gehört zum Inhalt der Entscheidung und betrifft nicht nur eine Vorfrage. Ist über die Aktivlegitimation des Klägers zu entscheiden, so ist nicht nur beim gesetzlichen Forderungsübergang (SozR 1500 § 75 Nr 20), bei der Anspruchsüberleitung nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) aF (SozR 1500 § 75 Nr 34) und im Falle der Abzweigung nach § 48 SGB 1 (BSG Urteil vom 28. Juli 1987 - 7 RAr 39/86 -), sondern auch im Falle der Abtretung der ursprüngliche Rechtsträger



nach § 75 Abs 2 SGG notwendig beizuladen.

Ob die Unterlassung einer notwendigen Beiladung im Revisionsverfahren aus Gründen der Prozeßökonomie ausnahmsweise dann unbeachtet bleiben darf, wenn die in der Sache zu treffende Entscheidung ohnehin zugunsten des Beizuladenden zu erfolgen hat (vgl hierzu Urteil des Senats vom 26. August 1987 - 11a RA 54/86 -), oder wenn die Klage eindeutig abzuweisen ist und die Entscheidung deshalb nicht in die Rechte des Dritten eingreift, bedarf hier keiner näheren Prüfung. Eine Feststellung, daß die unabhängig von einer Beiladung zu treffende Entscheidung den Behinderten begünstige, kann schon deswegen nicht getroffen werden, weil der Behinderte sein Interesse an einer unmittelbaren Abwicklung möglicherweise höher bewertet als sein Interesse, Inhaber der Forderung zu sein. Die Klage ist auch nicht so eindeutig unbegründet, daß eine Beiladung als leerer Formalismus erscheinen könnte. Der Rechtsstreit ist deswegen zur Nachholung der Beiladung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dem steht nicht entgegen, daß eine Beiladung der Behinderten nicht notwendig ist, soweit der Klageanspruch darauf gestützt wird, daß die Beklagte den Kläger mit der Leistungserbringung beauftragt habe. Da das LSG zur Höhe eines solchen Anspruchs keine Feststellungen getroffen hat, scheidet die Möglichkeit, die Klage auf dieser Grundlage als begründet anzusehen, was eine Rückverweisung ausgeschlossen hätte, von vornherein aus. Der Senat sieht es als untunlich an, über die Frage, ob für einen solchen Anspruch der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialge-



-12-

richtsbarkeit gegeben ist, schon jetzt abschließend zu entscheiden. Nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 10. April 1986 (SozR 1500 § 51 Nr 39) ist für Klagen auf Zulassung zur Belieferung von Versicherten mit Heil- und Hilfsmitteln aufgrund eines Vertrages zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung oder ihren Verbänden mit Leistungserbringern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Zur Frage, ob für Rechtsstreitigkeiten zwischen nicht-ärztlichen Leistungserbringern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung über die Vergütung von Massage- und medizinischen Badeleistungen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist, sind zwei Vorlagen des 8. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) beim Gemeinsamen Senat anhängig (8 RK 13/85 und 8 RK 58/84, beide SozSich 1986, 188). Es könnte naheliegen, die für das Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer geltenden Grundsätze auf das Verhältnis zwischen BA und deren Leistungserbringern entsprechend anzuwenden (vgl auch Jürgens, Das Rechtsverhältnis zwischen Behinderten und Werkstätten für Behinderte, RdA 1986, 349 ff). Damit entspricht es der Prozeßökonomie, daß die Frage nach dem richtigen Rechtsweg hier noch offen bleibt, und daß zunächst über die in der Person der Behinderten entstandenen und etwa auf den Kläger übergegangenen Rehabilitationsansprüche entschieden wird.

-13-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das LSG wird in seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)